

Satzung

des

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e. V.



SKFM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß dessen Satzung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.“.
- (4) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - a. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - b. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - c. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des bürgerschaftlichen Engagements und der Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugend- und Erziehungsberatung, stationäre erzieherische Hilfen
 - Mitwirkung im Kinderschutz
 - Mitwirkung in der Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichtshilfe
 - Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige sowie Führung gesetzlicher Betreuungen für Erwachsene
 - Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
 - Kindertagespflegedienst
 - Beratung und Hilfe bei Schwangerschaftskonflikten
 - Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren, auch in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden
 - Gemeinwesenarbeit, insbesondere in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden
 - Jugendfreizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - Schuldner- und Insolvenzberatung, Allgemeine Sozialberatung
 - Drogen- und Straffälligenhilfe
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Wohnungslosenhilfe
 - Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
 - Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Schulung für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern des Vereins
 - Information der Öffentlichkeit
 - Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Er kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ferner
- a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein,
 - b. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a. katholische Frauen und Männer sowie Frauen und Männer anderer christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein, nur sie haben passives Wahlrecht im Sinne des § 12 Abs. 1.
 - b. juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabekatalogs nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Satzung des SKM-Bundesverbandes niedergelegt sind.
 - Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.
 - Sie müssen die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.09.2011, Nr. 134, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 237 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
 - Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.
 - Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrecht erhalten.

2. außerordentlichen Mitgliedern, d.h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Berufliche Mitarbeiter¹ können kein Mitglied des Vereins, der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates werden.
- (4) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung über Aufnahme/Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird,
 - Tod des Mitgliedes,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
- (3) Das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

¹ Im vorliegenden Text wird die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsrat,
3. der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates schriftlich an die letztbekanntgegebene Adresse oder per E-mail, sofern die E-mail-Adresse vom Mitglied bekannt gegeben wurde. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen vor Sitzungsdatum.
- (3) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall beim stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates einzureichen. Alle Mitglieder sind berechtigt, solche Anträge zu stellen. Über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vereinsrates geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vereinsrat kann Gäste einladen.
- (6) Der Geistliche Beirat kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsrates
 2. die Entlastung des Vereinsrates
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsrates
 4. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 5. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Vereinsrat
 6. die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vereinsrat
 7. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
 8. Änderungen dieser Satzung
 9. Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen wurde.
- (3) Für Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 Ziffern 8 und 9 – Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins – ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind; in diesem Fall entscheidet sie mit wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss der Vereinsrat unter Hinweis auf diesen Tatbestand mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit wenigstens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Hierauf muss ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie des unterschriebenen Protokolls.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Vereinsrates“ (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Vereinsrat

- (1) Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus ihren Reihen gewählt. Eine Abwahl der Vereinsratsmitglieder ist während der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind.

Vorstandsmitglieder können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand für den Vereinsrat kandidieren.

- (2) Der Vereinsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsrates müssen über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen und aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Vereinsrates gem. § 13 dieser Satzung zu erfüllen. Bei der Zusammensetzung des Vereinsrates ist anzustreben, dass Kompetenzen in der Sozialen Arbeit, in kaufmännischen, juristischen und steuerrechtlichen Bereichen vertreten sind bzw. verfügbar gemacht werden können (s. Ziff. 4). Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

Die Mitglieder des Vereinsrates müssen katholisch sein und dürfen nicht an der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein.

Die Mitglieder des Vereinsrates arbeiten ehrenamtlich.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vereinsrat bei Unterschreiten der Mindestzahl ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. Bei Nichtunterschreiten der Mindestzahl kann der Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

Vereinsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Vereins ausüben. Ausgenommen hiervon sind Vertretungen in der Vertreterversammlung des Ortscaritasverbandes und des Diözesan-Caritasverbandes.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vereinsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vereinsratsmitglied, vertreten.

Der Vereinsrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z.B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden.

Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorsitzenden des Vereinsrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil, es sei denn, der Vereinsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

Der Vereinsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen als Berater des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

- (5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates dem Umlaufverfahren zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Vereinsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vereinsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vereinsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereinsrates erhält eine Kopie der Niederschrift.

- (6) Dem Vereinsrat soll ein von ihm berufener Geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln. Der Geistliche Beirat kann an den Sitzungen des Vereinsrates beratend teilnehmen. Vor der Berufung soll die Mitgliederversammlung angehört werden.

§ 13 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Dem Vereinsrat obliegt es,
 - a. die Zusammenarbeit im Verein zu fördern;
 - b. den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen;
 - c. Hinweise und Anregungen für die Vereinstätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 - d. unter Beachtung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und auf Grundlage von vorbereitenden Vorlagen des Vorstandes über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Vereinstätigkeit und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Insbesondere sind Aufgaben des Vereinsrates:
 - a. Die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems.
 - b. Die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen.
 - c. Die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat.
 - d. Die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs.
 - e. Die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses.
 - f. Die Erstellung eines Geschäftsberichtes einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung.
 - g. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Vereinsrates zu unterzeichnen. Hierzu kann der

Vereinsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung
Ausführungsregelungen erlassen.

- h. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten.
 - i. Die Entlastung des Vorstandes.
 - j. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand.
 - k. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Im Innenverhältnis hat der Vereinsrat bei Geschäften des Vorstandes insbesondere die Aufgabe,
- a. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von € 5.000 überschritten wird;
 - b. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über die Vergabe von Krediten zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von € 5.000 überschritten wird, und über die Aufnahme von Krediten zu entscheiden, sofern im Wirtschaftsjahr der Betrag von € 100.000 überschritten wird;
 - c. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken zu entscheiden;
 - d. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, über Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie Vornahme von Investitionen zu entscheiden, sofern im Wirtschaftsjahr der Betrag von € 100.000 überschritten wird;
 - e. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über € 50.000 zu entscheiden;
 - f. über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
 - g. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 (Widerspruch gegen Vorstandsentscheidungen) zu entscheiden;

- (4) Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, von denen zwei hauptamtliche Mitglieder sein müssen. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende, das andere hauptamtliche Mitglied ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen nicht an der Ausübung ihrer Gliedschaftsrechte gehindert sein.

- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vereinsrat.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung regelmäßig zusammen und wenn immer es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Vereinsrates, in dessen Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates, eine Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist mit der Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand entscheidet und fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung der Vereinsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Insbesondere obliegen ihm
 - a. die Vereinsgeschäftsführung und die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung;
 - b. der Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - c. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für den Vereinsrat;
 - d. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 - e. die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Vereinsrates;
 - f. die Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung;
 - g. die Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM-Bundesverbandes und des SKM-Diözesanvereines;
 - h. die Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbildes; insbesondere trägt er Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Vereins;
 - i. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

§ 17 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 18 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Mitgliederversammlung, Vereinsrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

§ 19 Kirchenaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.09.2011, Nr. 134, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 237 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer. Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband Köln haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsverein des SKM-Bundesverbandes auf Ortsebene oder Diözesanebene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Nach Genehmigung und Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erfolgt abweichend von § 8 Abs. 1 unverzüglich die Einberufung der ersten Mitgliederversammlung durch den amtierenden Vorstand zwecks Wahl des neu zu installierenden Vereinsrates. Die Leitung dieser Mitgliederversammlung hat abweichend von § 8 Abs. 4 der Vorsitzende des amtierenden Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des amtierenden Vorstandes.
- (2) Nach der Wahl des Vereinsrates tritt dieser unverzüglich unter Verzicht auf die in § 12 Abs. 3 (3. Absatz) geregelte zwei-wöchige Einladungsfrist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und bestellt den hauptamtlichen Vorstand.
- (3) Mit der Bestellung des hauptamtlichen Vorstandes durch den Vereinsrat endet die Amtszeit des amtierenden ehrenamtlichen Vorstandes.
- (4) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2018 mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen; die Genehmigung dieser Satzung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erfolgte am 14.01.2019.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 23.07.2019.

© September 2019

Herausgeber:

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

www.skfm-duesseldorf.de

Gestaltung: skdesign, Köln

Druck: Brinkmann Druckservice, Stadtlohn

Sozialdienst katholischer
Frauen und Männer Düsseldorf e.V.
Ulmenstraße 67
40476 Düsseldorf

Telefon 0211 / 46 96-233
Fax 0211 / 4696-277
www.skfm-duesseldorf.de



SKFM